

**Hinweise für die Vergabe von Baugrundstücken für Einfamilienhäuser
im Neubaugebiet Kammerbergweg II, Ortsteil Haldorf, im Bebauungsplan Nr. 9
„In den Haldorfer Wiesen“ Teil II**

1. Baugrundstücke

Baugrundstücke für Einfamilienhäuser, die nach der Erschließung des Neubaugebiets erstmalig zur Verfügung stehen, werden in der Gemeindeverwaltung Edermünde und über das gemeindliche Internetportal (www.edermuende.de) veröffentlicht. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt unter Anwendung der Vergabekriterien (Nr.3 der Hinweise für die Vergabe von Baugrundstücken), wobei der Verkauf der Baugrundstücke allein durch einen Erschließungsträger erfolgen wird.

2. Bewerbung

- (1) Jede volljährige natürliche Person kann sich um ein Grundstück bewerben.
- (2) Für die Bewerbung gilt eine Bewerbungsfrist, die mit den Baugrundstücken im gemeindlichen Internetportal (www.edermuende.de) angegeben wird und in der Gemeindeverwaltung Edermünde erfragt werden kann.
- (3) Bewerbungen um ein Baugrundstück sind bei der Gemeindeverwaltung Edermünde schriftlich unter Verwendung des Bewerbungsbogens sowie unter Beachtung des Bewerbungstichtags einzureichen. Eventuell erforderliche Nachweise sind innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Die Richtigkeit der im Bewerbungsbogen getätigten Angaben wird mit der Unterschrift bestätigt.

3. Vergabekriterien

Die Vergabe der Baugrundstücke für Einfamilienhäuser erfolgt unter Anwendung des nachstehenden Punktesystems. Die Kriterien müssen zum Ende der Bewerbungsfrist zutreffen.

1.	Wohnsitz	Punkte	Max. Punkte
	Ist der Bewerber/die Bewerberin seit mehr als 5 Jahren mit seinem/ihrer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edermünde gemeldet, bzw. hat er/sie diese Bedingung bereits in der Vergangenheit erfüllt	3	3
2.	Arbeitsort *		
	Ist die Gemeinde Edermünde seit mehr als 5 Jahren Arbeitsort von dem Bewerber/der Bewerberin	1	1
3.	Kinder		
	Im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder, die auch künftig mit dem Bewerber/der Bewerberin eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden wie folgt berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 18 Jahre, je Kind 	1	3
4.	Besonderes Engagement *		
	Übt der Bewerber/die Bewerberin seit mindestens 5 Jahren aktiv ein Ehrenamt innerhalb eines im Vereinsregister eingetragenen Edermünder Vereins oder einer in der Gemeinde ansässigen oder tätigen allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Hilfs- und Rettungsdienst, Politik oder Kirche mit einem jährlichen Zeitaufwand von mindestens 50 Stunden pro Jahr aus	3	3
5.	Eigentum **		
	Hat der Bewerber/die Bewerberin (oder Familienangehörige, die mit dem Bewerber/der Bewerberin das auf dem Grundstück fertigzustellende Wohnhaus bewohnen werden) bereits ein bebautes oder baureifes Wohngrundstück im Gemeindegebiet	- 3	- 3

* Bitte Nachweise beifügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung von Verein bzw. allgemein anerkannter Organisation).

** Wenn aufgrund von Schwerbehinderung (i. S. des Schwerbehindertenrechts nach Sozialgesetzbuch IX mit einem Grad der Behinderung ab 70) oder Pflegebedürftigkeit (i. S. des Pflegeversicherungsgesetzes bei einer Zuordnung der Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3) ein Neubau geplant ist, wird auf den Abzug in Höhe von 3 Punkten wegen bestehenden Eigentums verzichtet.

4. Vergabeverfahren

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die erreichten Punkte der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber durch die Gemeindeverwaltung ermittelt. Anschließend werden die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu einem öffentlichen Vergabetermin eingeladen. Sollten die Bewerberinnen und Bewerber am Tag der öffentlichen Vergabe verhindert sein, so besteht die Möglichkeit einen Vertreter zu benennen, der im Namen des Bewerbers/der Bewerberin eine Auswahl des Grundstücks treffen kann. Eine schriftliche Vollmacht ist spätestens im Vergabetermin vorzulegen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl haben als erstes die Möglichkeit, ein Baugrundstück auszuwählen. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

5. Pflichten der Erwerber

(1) Der notarielle Grundstückskaufvertrag ist baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Grundstückszuteilung abzuschließen.

(2) Der Erwerber/die Erwerberin eines Baugrundstücks hat sich in dem Grundstückskaufvertrag zu verpflichten, innerhalb einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Abschlusses des notariellen Grundstückskaufvertrages, ein Einfamilienhaus bezugsfertig zu erstellen. Zum Nachweis hierfür ist die Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

(3) Der Erwerber/die Erwerberin darf das Baugrundstück vor dessen Bebauung mit einem bezugsfertigen Einfamilienhaus weder verkaufen, verschenken, noch sonst wie veräußern. Dieses Veräußerungsverbot gilt nicht im Falle des Todes des Erwerbers/der Erwerberin für dessen Erben, sowie im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erwerbers/der Erwerberin.

(4) Der Erwerber/die Erwerberin verpflichtet sich, das zu errichtende Einfamilienhaus unmittelbar nach dessen Bezugsfertigkeit zu beziehen und darin mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz zu behalten.

(5) Verletzt der Erwerber/die Erwerberin eine der vorgenannten Pflichten oder hat der Erwerber/die Erwerberin falsche Angaben in seiner/ihrer Bewerbung gemacht, die zur Vergabe des Baugrundstückes an ihn/sie geführt haben, hat er/sie der Gemeinde Edermünde eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Grundstückskaufpreises zu zahlen.

6. Recht auf Rückauflassung

(1) Ist das Baugrundstück nicht innerhalb der in Ziffer 5 Absatz 2 genannten Frist mit einem bezugsfertigen Einfamilienhaus bebaut, wird der Erschließungsträger auf Verlangen der Gemeinde Edermünde die Rückauflassung des Baugrundstückes gegenüber dem Erwerber geltend machen und durchführen. Zur Sicherung dieses Rückauflassungsanspruchs ist in dem notariellen Grundstückskaufvertrag eine Rückauflassungsvormerkung zu vereinbaren und in das Grundbuch einzutragen.

(2) Im Falle der Rückauflassung werden pauschalierte Verwaltungskosten in Höhe von 3 % des Grundstückskaufpreises bei der Kaufpreisrückzahlung in Abzug gebracht, die an die Gemeinde Edermünde zu entrichten sind. Auch dies ist in den notariellen Grundstückskaufvertrag mit aufzunehmen.

7. Rechtsanspruch

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes.